

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **8 (1863)**

Heft 49

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Schweizerische Lehrerzeitung.

Organ des schweizerischen Lehrervereins.

Samstag,

[Achter Jahrgang.]

5. Dezember 1863.

Zum schweizerischen Lehrerverein.

Angeregt durch die schweiz. Lehrerversammlung in Bern (9. und 10. Okt.), thut nun auch die Lehrerschaft der franz. Schweiz Schritte, einen Verein zu gründen und mit dem allgemein schweiz. in Verbindung zu treten. Im „National“, sowie im „Journal scolaire du Jura“ ist ein bezügliches Circular erschienen, welches das Gründungskomitee in Neuchâtel (Präsident: Herr F. Billommet; Sekretär: Herr N. Droz) erlassen hat. Es sagt dasselbe: „Abgeordnete aus der romanischen Schweiz haben in Bern die Organisation des deutschen Lehrervereins kennen gelernt. — Es ist der Geist der jetzigen Zeit, sich brüderlich zu verbinden; darin liegt die Quelle alles Großen, Schönen und Edlen. — Wie schön wäre es nicht, wenn die Lehrer eines ganzen Landes sich die Bruderhand reichen, um sich über die Gegenstände ihres höchsten Interesses zu belehren und aufzuklären. — Wir sehen diese Wohlthat längst schon in den deutschen Schweizerkantonen.“ Und zum Schusse: „Freiburg verlangt eine solche Vereinigung beharrlich, der bernische Jura erklärt seine Unterstützung, Waadt hat sie schon wiederholt verlangt, Genf und Wallis werden bereitwillig die Hand bieten und was Neuenburg betrifft, so glauben wir, mit seinem Beitritte antworten zu können.“ — Bravo, Brüder, so ist's recht!

Inspektion der Volksschule.

Unter dieser Ueberschrift brachte in No. 42 Pfarrer Cartier einen Aufsatz, der ihm nicht genug verdankt werden kann, und sein wohlthätiges Licht weithin verbreitet und manches Dunkel aufhellt. Auch in den Aargau wirft er seine segnenden Strahlen und setzt jedenfalls das Gelüsten nach Kantonalinspektoren in seinem Werthe bedeutend herab.

Der erste Gesetzesentwurf gipfelte im Centralistren. Da fand man den unumschränktesten Erziehungsdirektor, vier Inspektoren, die Bezirksschulräthe aufgehoben, die Gemeindschulpflege theils vom Erziehungsdirektor, theils vom Gemeindrath bestellt.

Es fehlte nichts mehr zur Ausbildung eines Sonnensystems. Die Sonne, die großen Planeten und die zahlreichen Asteroiden waren vorhanden. Die Lehrer bildeten den rotirenden Ring von Sternschnuppen, nur beachtet, wenn eine in die Nähe eines größeren Planeten kam und sich da entzündete, namentlich wenn der Verbrennungsproceß mit einer Detonation schloß. Kometen hätte es natürlich auch gegeben, die mit langem Schweif blutroth gezündet Besorgniß und Schrecken erregt, namentlich wenn sie auf ihren parabolischen Bahnen die eines Großen durchschnitten.

Das war einer der Hauptgründe, warum dieser Entwurf sein Glück nicht machte. Dann verhehlte man keineswegs, daß man den Einfluß der Geistlichen so viel möglich aus der Schule zu entfernen wünsche. Das war ein wesentlicher Grund zu genannten Bestimmungen. Dann lagen allerdings noch andere vor, welche den Wunsch nach Kantonalinspektoren rege machten, sie wurden jedoch größtentheils am unrechten Orte gesucht.

Würde in unserm Schulwesen aufgebaut worden sein, wie beispielsweise im Kanton Zürich, hätten wir einen Schulorganismus, wie man ihn dort findet, wo kein Glied aus dem Ganzen weggenommen werden kann, ohne eine totale Störung hervorzubringen, es wäre das Bedürfnis nach Kantonalinspektoren schwerlich so allgemein aufgetaucht. Bei uns, wie an andern Orten, ging man gar oft den umgekehrten Weg und arbeitete zuerst am Aus-, statt am Aufbau, und es war manche Tapetenwand schon zu sehen, hinter der Hamlet einen Polonius hätte hervorziehen können.

Unsere Vollziehungsverordnung verlangt jährlich einmal eine Inspektorenversammlung unter dem Vorßiß des Seminardirektors. Diese begannen erst unter Hr. Kettiger abgehalten zu werden.

Wenn man bedenkt, daß bis zur Stunde noch keine Lehrmittel für die Realfächer obligatorisch erklärt, daß in jeder Schule fast ein anderes Lehrmittel benutzt worden, daß in vielen Schulen in diesen Fächern äußerst wenig gethan wurde, daß es in der Grammatik ganz gleich steht, und man beinahe in jeder Schule einen anderen Lehrgang befolgt und eine andere Terminologie getroffen wird: so war es für einen Inspektor gewiß kein Kleines, sich überall zurecht zu finden.

Erst unter Erziehungsdirektor Hanauer wurde für das Rechnen das Lehrmittel von Zähringer, für den Gesang das von Elster und für das Zeichnen die Vorlagen von Lehmann eingeführt. Vorher sah es auch in diesen Gebieten sehr kraus aus. Erst seit einem Jahre ist ein Lehrplan provisorisch eingeführt. Seine Forderungen stehen aber mit der Zeit, innert welcher ihnen Genüge geleistet werden soll, in keinem Verhältniß. Das Alles mußte die Wirksamkeit eines Inspektors ungemein erschweren; es war rein unmöglich, daß er überall die Verhältnisse richtig erfassen und die nöthige Rechnung tragen konnte. Eine Einheit in die Sache zu bringen, daran war gar nicht zu denken, und wenn auch da ein Inspektor zu hart wurde und an einer andern zu nachsichtig erschien, so konnte das ganz gegen seinen Willen geschehen.

Wieder muß man bedenken, daß es Inspektoren gegeben, die meistens selbst prüften, wieder andere, die den Lehrer Alles machen ließen, daß oft der gleiche Inspektor in einer Schule den, in einer andern den andern Weg einschlug; daß es Inspektoren gab, welche die Wichtigkeit der Sache in das Auge faßten und ihr nicht das Geringste zum Opfer brachten, während andere ihre Lieblingsfächer hatten und von den Lehrern bald nur zu gut verstanden wurden.

Es wird der Fall immer noch hervorgehoben, wo einmal ein Inspektor sich die Schulchronik in das Wirthshaus bringen ließ und da sich einschrieb, er habe die Schule besucht, ohne sie nur gesehen zu haben. Zwischen einem solchen bis zu einem gewissenhaften Inspektor, der aus Liebe zur Sache diesen Pflichtenkreis übernommen, liegt und geschieht viel.

Alle diese Umstände geben allerdings Zeugniß, daß eine solche Inspektion nicht befriedigt, daß aber auch jede andere nicht befriedigen könnte; erwägt man nun aber, daß, wenn einmal der Schulorganismus so geschaffen, es einem Inspektor möglich wird, sich in das Schulwesen hineinzuarbeiten und eine Uebersicht über das Ganze zu gewinnen: so werden die Klagen mit der Sehnsucht nach der Centralisation schwinden und Jedermann wird sich mit der bisherigen Inspektionsweise mehr und mehr befreunden.

Für die Schule kann man nie genug Interesse erwecken. Es wäre darum ein Vergehen gegen sie, wenn man um der Centralisation willen ihr eine große Anzahl von Freunden jenseits und die Liebe dem Gelde opferte. Frei.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Kt. Luzern, (Fortsetzung.) Erziehungsgesetz. (Entwurf des Erziehungsrathes.)

Im Besondern. Schulanstalten für allgemeine Volksbildung.

1. Gemeindschulen.

§ 6.

Die Gemeindschule soll vereint mit dem Elternhause der Jugend die Grundlagen zur religiös-sittlichen und geistigen Ausbildung geben.

(Anmerkung d. C.) Diese Zweckbestimmung ist klar und umfassend. Sie läßt jene in § 2 fast überflüssig erscheinen.

§ 7.

Die Unterrichtsgegenstände in den Gemeindeschulen sind: Religionslehre, Lesen, Schreiben, Sprachunterricht, Rechnen, Zeichnen und Gesang. Die Knaben erhalten ferner Unterricht im Messen, die Mädchen in den weiblichen Handarbeiten. Die Vertheilung auf die einzelnen Schuljahre bestimmt der Lehrplan.

Anmerkung. Das Gesetz vom 26. Wintermonat 1848 enthält hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände die Bestimmung: „In den höhern Klassen treten als erweiterter Leseunterricht hinzu: Mittheilungen aus der Naturkunde, aus Geschichte und Geographie“. Diese Bestimmung ist gestrichen, und der Bericht des Erziehungsrathes motivirt die Streichung mit den Worten: „Um bei den Freunden der Vereinfachung des Volksunterrichtes den Gedanken nicht aufkommen zu lassen, als ob in der Volksschule ein realistischer Fachunterricht erteilt würde“. — Das klingt doch fast seltsam! Jener Passus bestimmte ja positiv, daß kein solcher Fachunterricht Statt finden sollte. Diese Motivirung, wenn man in demselben Bericht die Erklärung liest, der Erziehungsrath werde auch ferner an der Meinung festhalten, daß „realistische Lesestücke den Kindern sachlich zum Verständniß gebracht werden.“ Sind denn solche Lesestücke nicht auch „Mittheilungen aus der Naturkunde, Geschichte, Geographie?“ — Wenn etwa einzelne Lehrer die Mittheilungen unangemessen behandelten, ist das ein Grund, dieselben auszumerzen? Hebt der Mißbrauch irgend den Gebrauch auf? Es ist mit der „Vereinfachung“ mitunter eine eigene Sache; in gewisser Richtung will man Nichts weniger, als eine zweckmäßige Vereinfachung, in andern Richtungen würde man vereinfachen, bis nur noch jenes eine Fach übrig wäre, das keiner Vereinfachung unterliegen soll.

Man möge uns nicht mißverstehen! Wir sind durchaus gegen alles realistische Fächerwesen in der Volksschule; wir wollen den realistischen Stoff zunächst zu Lesen, Schreiben, Anschauungs- und Denkbungen, wobei ein Minimum vom realistischen Wissen angeeignet werden mag. Aber wir fürchten: Freunde der Vereinfachung in dem Sinne, daß sie realistische „Mittheilungen“ nicht zulassen, werden wohl auch realistische Lesestücke streichen oder ihre Behandlung in der Schule verbieten; ungeachtet der „Meinung“ im erziehungsräthlichen Berichte (S. 12). Das Ding steht doch etwas schwächlich u. schief aus.

§ 8.

Die Gemeindeschulen sind in der Regel Halbjahresschulen und zwar entweder Sommerschulen oder Winterschulen. Die Sommerschule bildet die erste, die Winterschule die zweite und dritte Klasse der Gemeindeschule.

Es bleibt den Gemeinden unbenommen, Jahresschulen statt der Halbjahresschulen einzurichten.

Anmerkung. Wäre es einem Gesetze, das den Fortschritt fördern soll, nicht wohlgefallen, eine Bestimmung aufzunehmen, welche unter geeigneten Bedingungen Jahresschulen verlangt? Hier lautet die Bestimmung fast so, als ob Jahresschulen höchstens etwas Zulässiges, nicht aber etwas Wünschbares seien.

§ 9.

Jedes bildungsfähige Kind ist vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Altersjahre, also während 8 Jahren, zum Besuche der Gemeindeschulen verpflichtet. Der Besuch von Privatanstalten ist durch die §§ 4 und 5 geregelt.

Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

Anmerkung. Hier sind einige Bestimmungen ihrem Wortlaute nach unausführbar. Wenn jedes Kind mit „vollendetem 6. Altersjahre“ in die Schule eintreten und mit vollendetem 14. austreten sollte, so müßte man entweder alle Geburten auf einen und denselben Tag fixiren, (was immerhin schwer hielte), oder die Schule würde gleichsam ein Taubenschlag: ein tägliches Eintreten und Austreten von Kindern. Kinder im Monat Mai geboren, müssen nach vollendetem 6. Altersjahre noch fast ein ganzes Jahr warten, ehe sie in die Schule eintreten. Solche können auch nicht mit dem vollendeten 14. austreten; sie müssen fast noch ein ganzes Jahr bleiben: es wäre denn, daß in den Schulen so zu sagen jeden Tag Schüler aufgenommen und entlassen würden. — Wörtlich sind die Bestimmungen dieses § nur auf Kinder anwendbar, die am letzten April geboren sind; alle andern müssen nach vollendetem 6. Lebensjahre noch 1—12 Monate warten, ehe sie in die Schule eintreten können, und ebenso müssen sie nach vollendetem 14. Lebensjahre noch 1—12 Monate warten, ehe sie austreten können. Manchem geraden Bauersmann wird es kurios vorkommen, wenn sein ge-

sundes und starkes Knäblein, das etwa im Brachmonat das 6. Lebensjahre vollendet, nun doch noch 10 Monate von der Schule ausgeschlossen bleibt, trotz dem bestimmten und klaren Wort des Gesetzes. Mancher geschäftigen Hausmutter, deren Tochter Ende Mai das 14. Altersjahre zurücklegt, wird es unbegreiflich vorkommen, daß die Tochter nun doch noch fast ein Jahr in der Schule bleiben soll, während doch das Gesetz sagt, nach „vollendetem 14. Jahre“ erfolgt der Austritt. Gesetzesbestimmungen sollen nicht nur klar, sondern auch wahr sein?

Unter der Voraussetzung, daß jährlich nur einmal Schüler neu aufgenommen werden (und dieß ist für ein geordnetes Klassenwesen und Schulhalten ganz unerläßlich), dürfte der § 9 etwa lauten:

Jedes schulfähige Kind, das vor Monat Mai je eines Jahres das sechste Lebensjahre zurückgelegt hat, tritt im Mai desselben Jahres in die Schule ein und hat dieselbe von da an acht Jahre zu besuchen; vorbehalten die gesetzlichen Bedingungen über anderseitigen Unterricht.

Vereinsleben in den Kantonen.

Glarus. (Korr.) Der hiesige Kantonallehrerverein hielt am 28. Okt. in Glarus seine Herbstversammlung. Es wohnten derselben die meisten Mitglieder nebst verschiedenen Schulfreunden aus dem geistlichen Stande bei. Nach Absingung eines Chorals eröffnete der Präsident, Hr. Lehrer Leuzinger von Mollis, die Verhandlungen mit einer angemessenen Rede, worin er namentlich des kürzlich verstorbenen Hrn. Lehrer Kunder*) von Miltödi in verdienten Ehren gedachte und ferner einen Rückblick warf auf die jüngst abgehaltene eidgenössische Lehrerversammlung. Nach dieser Eröffnung, der Protokollverlesung und der Aufnahme neuer Mitglieder folgte sodann die Hauptarbeit des Tages, die Vorlesung einer schriftlichen Arbeit über einen allgemeinen Lehrplan für die Elementarschulen des Kts. Glarus von Herr Lehrer Forster in Retzlhal.

Von der Ansicht ausgehend, daß die Schulen des Kts. eine Einheit darstellen und unter sich in organischer Verbindung stehen sollen, forderte Referent auch eine Uebereinstimmung im Unterrichten und folgerichtig einen allgemeinen Lehrplan. Diesen Lehrplan wünschte er jedoch nicht eigens abgefaßt, sondern durch die in den Schulen eingeführten Lehrmittel und ihren Inhalt repräsentirt.

Da zur Zeit diese so eingerichteten Lehrmittel noch fehlen, hält Hr. Forster einen besondern Lehrplan für nothwendig, es müsse darin gesagt sein, was in der Schule gelehrt werden soll, und wie jeder Unterrichtsstoff vom ersten Schuljahre an bis zum Austritt aus der Repetirschule auf die verschiedenen Zeitabschnitte und Altersstufen der Kinder vertheilt werde. Nur dadurch sei ein lückenloses, naturgemäßes Fortschreiten möglich und der jedesmalige Standpunkt einer Schule oder Klasse ersichtlich. Von dem Grundsätze ausgehend: die Volksschule habe das zu lehren, was jedem Menschen zu wissen nöthig sei, bestimmte er die Lehrfächer, welche dieselben sind, die heut zu Tage in allen Schulen vorgeschrieben werden: Religion, Sprache (Schreiben, Lesen), Rechnen, Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde), Raumlehre und Gesang. — Der zweite Theil der Arbeit führte nun einen wirklichen vollständigen Lehrplan aus, mit allen Abstufungen auf die verschiedenen sechs Schuljahre mit Angabe des jedesmaligen Klassenzieles und schloß mit dem Wunsche, daß übrigens ein Lehrplan niemals Hände und Geist eines strebsamen Lehrers binden dürfe.

Hr. Lehrer B. Streiff von Glarus hatte die Rezension dieser Arbeit übernommen. In marligen Zügen folgte er dem Referenten Satz für Satz und bekämpfte mit Erfolg das Aufdrängen eines detaillirten Lehrplanes Seitens einer Behörde. Denn

a. ein solcher widerstreite unsern Verhältnissen, da unsere Gemeinden die oberste Souveränität in Schulsachen besitzen, verschiedenartige Schulen (Halbtagschulen, Successiv ungetheilte Schulen u. s. w.) seien und ferner auch die Bevölkerung und ihre Ernährungs- und Beschäftigungsweise eine zu verschiedenartige sei, als daß nach einem Lehrplan verfahren werden könne.

b. Ein detaillirter obligatorischer Lehrplan sei nicht zum Heile der Kinder und

*) In No. 46 schrieben wir irrthümlich Kunder, weil uns das Manuscript dazu verleitete.
Die Red.

c. widerstrebe jedem selbstständigen denkenden Lehrer, dem er als eine Fessel vorkomme, die seine Wirksamkeit mehr hemme als fördere. Rezensent sagt hier unter Anderem: „Es gibt Lehrer, die nur wiedergeben, reproduzieren, was sie aufgenommen, für die Andern denken, die Methode schaffen müssen. Für solche ist ein Lehrplan gut und nie zu detaillirt. Geh's schief, so haben nicht sie gefehlt, der Fehler liegt am Lehrplan oder an dem Lehrbuch. Es gibt aber auch Lehrer, und wir hoffen die Mehrheit, welche nicht bloß aufnehmen, sondern auch prüfen, vergleichen, assimiliren, welche die Verhältnisse studiren, Plan und Lehrweise aus sich herausbilden und anpassen. Auch diese können zwar fehlen, aber der Fehler wird der Schule zum Heil dienen, weil der Lehrer dadurch treffen lernt.“

d. Widerstrebt endlich auch die gewöhnliche Art und Weise der Entstehung solcher obligatorischer Pläne dem Lehrer. Denn die Erfahrung beweise, daß diese in der Regel von Nichtschulmeistern, etwa von Erziehungsräthen, Geistlichen, Schulinspektoren u. s. w. entworfen werden, die dabei nicht selten keine andere An- und Absicht hegen, als den Lehrer in eine Zwangsjacke zu stecken.

Nachdem der Rezensent diese Sätze weiter durch- und ausgeführt hatte, fragte er, was denn in dieser Beziehung geschehen sollte? Er antwortete: „Es genüge, wenn von Seite der Gemeindschulbehörde unter Zuzug des oder der Lehrer die Unterrichtsfächer, die wöchentliche Stundenzahl für jedes derselben, das Ziel, welches mit Abschluß der 6 Schuljahre ungefähr erreicht werden soll, obligatorisch festgestellt werde. In Successivschulen mögen die Lehrer unter sich annähernde Grenzen nicht für den Abschluß der einzelnen Schuljahre, sondern für die Zeit der Uebergabe der Schüler an den folgenden Lehrer feststellen. Den speziellen Lehrplan anzufertigen, bleibe Sache des Lehrers. Es sei wünschenswerth, aber keine Lebensfrage, daß die Einführung der gleichen Lehrmittel, der gleiche Gesangstoff, die gleichen Schriftformen, ab Seite des Kantonschulrathes erleichtert werde. Von unendlicher Bedeutung sei aber ein tüchtiger Lehrerstand, und darauf das vorzüglichste Augenmerk zu richten u. s. w.“

An die beiden Vorträge reihte sich eine sehr lebhaft Discussion. Sämmtliche Redner erklärten sich zur Ansicht des Rezensenten und der Referent selbst, Hr. Forster, hatte wenig Lust, seine ausgesprochenen Behauptungen zu vertheidigen. Die ganze Verhandlung schloß mit der Erklärung der Versammlung: das kantonale Gesetz mit seiner Bestimmung über den Lehrplan genüge und entspreche den Wünschen der glarnerischen Lehrerschaft. — Dieses Gesetz lautet folgendermaßen: „Der Unterricht soll in jeder Schule auf einem Lehrplan beruhen, der vom Lehrer entworfen und von der Gemeindschulbehörde festgesetzt wird. Der Kantonschulrath hat das Recht, Einsicht von denselben zu verlangen und über allfällige Abänderungen verbindliche Weisung zu erteilen.“

Nachdem noch mit Stimmenmehrheit beschlossen wurde, in der nächstjährigen Herbstversammlung über „Werth und Bedeutung der Jugendbibliotheken“ zu sprechen und hiefür den Referenten aus dem Mittellande und den Rezensenten aus den Lehrern des Hinterlandes zu bestellen, wird die Vormittagsitzung geschlossen und ein gemeinsames einfaches Mittagessen auf Erlen eingenommen. Die Nachmittagsitzung war einer Angelegenheit der Lehrer-, Alters-, Wittwen- und Waisenkasse gewidmet, die indessen für die entferntern Lehrer wenig Interesse

bietet und darum nicht weiter berührt wird. — Bald zerstreuten sich die Lehrer, um sich zum größern Theile wieder in einem andern Lokale zu sammeln und noch einige Stündchen zusammen zu verweilen. Dieses Zerstreuen und dann Wiedervereinen ist zur Gewohnheit geworden und verdient getadelt zu werden. Die rechte Gemüthlichkeit kann gerade bezwecken nie recht aufkommen; kaum hat man das Essen beendet, eilt der größere Theil weg, in irgend ein anderes Wirthshaus, wo es vom Zufall abhängt, wenn man sich wieder zusammenfindet. Da loben wir uns die zürcherischen und andere Kantonalvereine. Da bleibt man beieinander bei Gesang und gemüthlicher Unterhaltung, bis die Stunde zur Heimat mahnt. — Nun, es kommt vielleicht bei uns auch noch besser, — was wir hoffen wollen.

Verschiedene Nachrichten.

Bern. Der schweizerische Turnverein hat sich s. Z. mit einem Unterstützungsgesuchen an die Bundesbehörden gewendet; nun beantragt der Bundesrath, ihm einen Beitrag von 5000 Fr. verabsolgen zu lassen, jedoch nur unter gewissen Bedingungen, welche verhüten sollen, daß diese Summe bloß für Festlichkeiten verwendet werde.

— In einem Kreisreiben, welches die Lit. Erziehungsdirektion an sämtliche Aufsichtsbehörden und Lehrer der öffentlichen Primarschulen des Kantons gerichtet hat, bespricht dieselbe verschiedene, das Volksschulwesen betreffende Fragen und mahnt insbesondere an strenge Handhabung der Gesetze über das Absenzwesen.

Schaffhausen. Einer größern Korrespondenz des Bund: „Schaffhausen sonst und jetzt“ entnehmen wir folgenden, auf das Schulwesen bezüglichen Passus:

„Die bessere Zeit kündigte sich zuerst auf dem Gebiete der Schule an. Das neue Schulgesetz von 1851 begründete einen wesentlichen Fortschritt. Statt des früheren planlosen Verfahrens trat durch alle Stufen der verschiedenen Schulen, Elementarschule, Realschule, Gymnasium, ein sicheres und planmäßiges Verfahren ein. Die Elementarschulen erhielten meist viel tüchtigere Lehrer, die Realschulen wurden treffliche Vorbereitungsanstalten für Lehrer und weiter strebende Schüler, das Gymnasium in Schaffhausen blühte rasch auf, so daß es bald die doppelte Schülerzahl erhielt. Kamen auch im Laufe der Jahre manche Uebelstände in dem neuen Organismus zum Vorschein, wozu wir die Erneuerungswahlen der Elementarlehrer und Reallehrer, so wie die Doppelstellung der Realschulen als selbstständiger Anstalten und als Vorbereitungskurse für das Gymnasium zählen, so fehlte es nicht an Mitteln und gutem Willen, diese Uebelstände zu beseitigen.“

W a d t. Nach verschiedenen Berichten hat Hr. Hirzel, Direktor des Blindeninstitutes in Lausanne, eine Relief-Druckerei für Blinde errichtet und nach unermüßlichen und langen Versuchen den Druck des Neuen Testaments vollendet.

W ü r t t e m b e r g. An der Universität Tübingen sind durch Erlaß des k. Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens die Lehrer der Naturwissenschaften aus der medizinischen und der philosophischen Fakultät ausgeschieden und zu einer eigenen „naturwissenschaftlichen Fakultät“ vereinigt worden.

Redaktion: Dr. Th. Scherr, Emmishofen, Thurgau. B o s s h a r d, Seefeld - Zürich.

Anzeigen.

Offene Sekundarlehrerstelle.

An der hiesigen Sekundarschule (mit zwei Lehrern) ist die eine Lehrerstelle neu zu besetzen. Fächer: Mathematik, Physik, Naturgeschichte, Geographie, Zeichnen und Schreiben, wo möglich auch Gesang; Gehalt: Fr. 1500 nebst freier Wohnung. Meldungen mit beigelegten Zeugnissen sind bis Ende dieses Monats schriftlich einzugeben an den Präsidenten des Schulrathes
Hr. Engwiler.

Kufen (St. Appenzell A. Rh.),
den 1. Dec. 1863.

Literarische Anzeige.

Soeben ist erschienen und bei Unterzeichnetem zu beziehen:

Festbüchlein

für untere und obere Primarschüler.

Herausgegeben von einem Verein zürcherischer Lehrer.

In zwei Heften. Zwölfter Jahrgang. Mit Holzschnitten geziert von J. C. Bachmann.

Einzeln 20 Cent.

Eduard Willner, Buchbinder,
obere Badergasse 534 in Zürich.

Wohlfeiler Ausverkauf.

Von dem zu Festgeschenken sich eignenden Werken:

Bild und Wort,
Ein Haus- und Familienbüchlein
mit vielen Illustrationen,
sind noch vorrätzig: 2.—5. Heft, welche den Herren Lehrern zu dem herabgesetzten Preis von **5 Rp.** pr. Heft erlassen werden. Zu Bestellungen empfiehlt sich

Kreis,

Lehrer in Oberstraf bei Zürich.

Für Elementarschüler zu Geschenken sich vorzüglich eignend, unterhaltend und belehrend:

Griffelzeichnungen

für fleißige Kinder.

- I. Heft: „Was braucht man in der Schule, Haus und Feld?“ à 15 Cts.
- II. „Was brauchen die Handwerksleute?“ à 10 Cts.
- III. „Der kleine Geometer“ à 15 Cts. per Duzend ein Frei-Exemplar!

Ferner: **Die Wappen der 22 Kantone.**
1 Blatt in Farbendruck und 1 Bl. in Schwarz zum Nachcoloriren, per Duzend zu 50 Cts.

Für höhere Schulen:

Kalligraphische Vorlegeblätter.

12 Blatt, wovon 2 in Farbendruck, à 3 Fr. Vorzügliche Bearbeitung!
Neumünster-Zürich. **Gali & Steiner,**
lithogr. Anstalt.

Empfehlenswerthe Geschenke für die Jugend.

Bei Meyer & Zeller ist zu haben:

Kähler, M. S., (Verfasserin von: Das Hauswesen.) Die Pilger der Wildnis. Eine geschichtliche Erzählung für die reifere Jugend. Mit illustriertem Titelblatt. gr. 8. Geh. Fr. 3. 60.

Der Inhalt behandelt die ersten europäischen Niederlassungen in den jetzigen nordamerikanischen Staaten und ihre Entwicklung unter harten Kämpfen mit den Ureinwohnern. Das Buch ist reich an historischen Charakterbildern, an Schilderungen von Sitten und Gebräuchen sowohl der neuen Ansiedler, als der um ihr Heimatland kämpfenden Indianerstämme, und bietet eine genussreiche und unterhaltende Lektüre für die reifere Jugend wie für Gebildete überhaupt. Inhalt und Schreibart sind sehr anziehend und spannend, dabei edel und rein gehalten, wie es übrigens der wohlbekannte Name der Verfasserin verbürgt; so daß sich dieses Buch an die besten Schriften der Art anreißt.

Iszák, S., Kinderfreunden und Kinderleiden. Weihnachtsgabe in Erzählungen für die Jugend. Cartonirt mit illustriertem Umschlag. 16. Fr. 2. 10.

Das Büchlein enthält liebliche, ganz im naiven Geiste der entwickelteren Kinderwelt gehaltene Erzählungen, die durch ihren Gehalt und durch den aus ihnen hervorblickenden Schweizer-Ton gewiß ansprechen. Die Verfasserin, eine Freundin von Ottlie Wildermuth, hat das Büchlein den Kindern der Letztern gewidmet.

Eutermeister, D., Frisch und Fromm.

Der Jugend gewidmete neue Erzählungen, Lieder, Fabeln, Märchen, Schwänke, Räthsel und Sprüche. 8. Cart. Fr. 2. 40.
Eine schöne, sinnige Weihnachtsgabe in poetischer Form für Alle, die an Erziehung, Geist- und Gemüthsleben der Jugend Antheil nehmen, und ebenso passend für Erwachsene, wie für die reifere Jugend.

Empfehlenswerthe Festgeschenke.

Bei Meyer und Zeller in Zürich ist zu haben:

(S. Bischoffe's) Stunden der Andacht.

Ausgabe in 8 Bänden. Schöner gr. Druck. geh. Fr. 18. — Dieselbe auf feinem Velin-Papier. Fr. 24.

Ausgabe in 10 Theilen. Klassiker-Format. geh. Fr. 12. 60.

Ausgabe in 2 Abtheilungen. kl. 4. Zweispaltig, gut leserlich. Fr. 10.

Bischoffe, S., Familien-Andachtsbuch. Aus den „Stunden der Andacht“ zusammengetragen. Zweite neu geordnete Auflage. gr. 8. Geh. Fr. 4. 20. — Schön gebunden Fr. 5.

Andachtsbuch für die erwachsene Jugend. Söhnen und Töchtern gewidmet vom Verfasser der „Stunden der Andacht.“ Zwei Bändchen mit Titeltupfern. Geh. Fr. 4. 50. — Schön gebunden Fr. 6.

Sebel, J. W., Allemannische Gedichte. Fünfte elegante Miniatur-Ausgabe mit Goldschnitt. Fr. 3. 75.

Heinrich Bischoffe's gesammelte Schriften.

2. Ausgabe in Klassiker-Format. 36 Theile. geh. Fr. 42.

Davon einzelne Abtheilungen mit Separat-Titeln:

1.—17. Thl. **Novellen und Dichtungen.** 17 Bände. Fr. 20.

18. und 19. Thl. **Selbstschau** mit Bischoffe's Porträt. Fr. 4. 50.

20.—29. Thl. **Stunden der Andacht.** 10 Bände. Fr. 12. 60.

30.—36. Thl. **Bermischte Schriften.** 7 Bände. Fr. 8. 40.

Im Verlage von **Scheitlin & Zollikofer** in St. Gallen erschien soeben:

Regeln und Wörterverzeichnis

für die

Rechtsschreibung und Zeichensetzung

zur Erzielung einer einheitlichen Orthographie

in den deutsch-schweizerischen Schulen.

Bearbeitet im Auftrage des schweizerischen Lehrervereins.

Gebunden: 40 Cent.

Vorrätzig in Zürich beim Meyer & Zeller, in Luzern bei R. Vertschinger.

Im Verlage von **A. J. Wyß** in Bern (neues Postgebäude) ist erschienen:

Geographisches Lottospiel,

bestehend

aus mehr als 1000 der neuern Methodik in diesem Fache entsprechenden Fragen und Antworten,

woburch die Jugend das hauptsächlichste des geographischen Unterrichts spielend wiederholen und dadurch nicht nur das Gelernte vor dem Vergessen schützen, sondern sich dazu recht angenehm unterhalten kann.

Aus den Resultaten mehrjähriger Erfahrungen zusammengestellt von einem bern. Sekundarlehrer.

Preis Fr. 2. 50.

Dieses artige, als Geschenk für die Jugend sehr geeignete Spiel ist vorrätzig in allen Buchhandlungen der Schweiz.

Anzeige.

Der Unterzeichnete zeigt hiermit an, daß bis heute noch keine genügende Anzahl Subscriptionszeichnungen auf die projektirten und in der No. 44 dieses Blattes günstig rezensirten Supplementhefte erfolgt ist, worauf hauptsächlich Diejenigen aufmerksam gemacht werden, welche allfällig das Erscheinen dieser Hefte abwarten wollen.

Ich muß hiebei noch einmal daran erinnern, daß nur bei genügender Unterzeichnung die Hefte im Druck erscheinen werden.

A. Gutler,

Zeichenlehrer in Bern.

Bei Unterzeichneter ist erschienen und vorrätzig:

Baumann, C. Fr., Gesangbuch für kirchliche Chöre. Enthaltend Lieder und Gesänge für den sonntäglichen Gottesdienst, sowie für alle hohen Feste und übrigen Feierlichkeiten. Nach dem Kirchenjahre geordnet und in Musik gesetzt für Sopran-, Alt-, Tenor- und Bassstimmen. Auf Veranlassung des zürcherischen Kirchengesangsvereins gesammelt. 12 Hefte.

Inhalt der Hefte: 1) Advent und Weihnachten. 2) Passionszeit. 3) Ostern und Gimmelfahrt. 4) Pfingstfest. 5) Konfirmation und Kommunion. 6) Das bürgerliche Jahr (Neujahr, Buß- und Bettag, Erntefest). 7) Besondere Feierlichkeiten (Ordination, Taufe, Kopu-

lation). 8) Begräbnißlieder. 9—10) (Doppelheft.) Sonntäglicher Gottesdienst. Leichterere Stücke. 11—12) (Doppelheft.) Sonntäglicher Gottesdienst. Schwerere Stücke. Preis der Partitur: Das Heft à 1 Fr. 75 Cts. Preis der einzelnen Stimmhefte (Diskant, Tenor und Bass) à 35 Cts.

Meyer & Zeller in Zürich.

Bei Meyer und Zeller sind folgende zu Festgeschenken vorzüglich geeignete Schriften erschienen und daselbst zu beziehen:

Festbüchlein.

Herausgegeben von einem Verein zürcherischer Lehrer.

I. Für untere Primarschüler. Mit 55 Holzschnitten. Preis für 6 Hefte Fr. 1. 60 Rp., eleg. geb. Fr. 2.

II. Für obere Primarschüler. 6 Hefte mit 73 Holzschn. Fr. 1. 60., eleg. geb. Fr. 2. Diese anerkannt vorzüglichen Kinderbücher empfehlen wir zu Weihnacht- und Neujahrs-geschenken.

Bestalozzi's**Lienhard und Gertrud.**

Ein Buch für das Volk.

Mit dreizehn lithographirten Federzeichnungen von G. Wendel und einer Musikbeilage. Preis Fr. 1. 20., eleg. gebunden Fr. 2. 20.